

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band II.

N^{ro}. 18.

Samstag, den 15. April 1854.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1853.

(Fortsetzung.)

IV. Abtheilung.

Geschäftskreis des Militärdepartements.

Während des bald sechsjährigen Bestandes der Bundesverfassung wurden alle aus ihr fließenden Institutionen mehr und mehr befestigt, ausgenommen die wesentlichste, alle übrigen schützende, die Militärorganisation, gegen die sich aus den verschiedensten Richtungen Stimmen erheben, die auf nichts Geringeres abzielen, als die Armee durch Verminderung ihrer Zahl sowol, als ihres Unterrichts zu schwächen.

Von der Militärverwaltung im Allgemeinen.

Wenn aber nicht bestritten werden kann, daß das Mittel, den höchsten Zweck des Bundes: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes nach Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern zu erreichen, einzig in einer entsprechenden, wol organisirten, gut unterrichteten Armee besteht, so ist denn auch klar, daß ein gegen diese gerichteter Kampf zugleich auch ein Kampf gegen die wesentlichste Grundlage des Bundes ist.

Schon diese Hinweisung sollte genügen, um alle diejenigen zu beruhigen, die ohne in die Sache tiefer einzudringen, jenen Stimmen etwa ein geeignetes Gehör geschenkt haben möchten. Indessen machen wir zum Ueberfluß auch noch darauf aufmerksam, daß die wesentlichsten Grundlagen zur Gesamtzahl der Armee in den Artikeln 19 und 20 der Bundesverfassung enthalten sind, und daß eine Abänderung derselben nicht eintreten kann, ohne das Grundgesetz selbst zu revidiren.

Deßhalb wollen wir nicht aufs Neue untersuchen, ob eine weniger zahlreiche Armee zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes auch genügen dürfte. Doch können wir nicht umhin zu erinnern, daß die Gesamtzahl nicht etwa bloß auf den Ansichten von Experten beruht, sondern aus der allmäligen, durch das Bedürfniß bedingten Entwicklung des Militärwesens in den Kantonen hervorgegangen ist. Zwar war vor der Emanation der Bundesverfassung die eidg. Wehrpflicht keine allgemeine; allein der Grundsatz: „jeder Schweizer ist militärpflichtig“ galt von jeher, einen kurzen Unterbruch ausgenommen, in den Kantonen, und er wurde auch bereits vor einem Vierteljahrhundert in allen zum Grundgesetz erhoben. Eben so wenig ist die Grundlage der Organisation der Armee eine neue; denn während dem gleichen Zeitraum bestand in den Kantonen ein Auszug und eine Reserve oder Landwehr.

Kurz, die Zahl und die Haupteintheilung der Armee wurde bei der Revision des 1815ner Bundes nicht gesucht, sondern als gegeben in die neue Bundesverfassung aufgenommen.

Auf eine ähnliche Weise verhält es sich mit dem Unterrichte der Truppen. Zwar ist dessen Dauer nicht in der Bundesverfassung vorgesehen, so daß die Revision eher ermöglicht wäre; allein auch sie beruht nicht nur auf der Ansicht von Fachmännern, sondern auch noch auf einer langjährigen Erfahrung. Die größeren Kantone, deren Kontingente weitaus die größere Zahl der Armee bilden, gaben ihren Truppen schon seit sehr langer Zeit einen Unterricht von wesentlich längerer Dauer, als das in der eidg. Militärorganisation vorgesehene Minimum. Weit entfernt also, in dieser Hinsicht eine neue Last zu schaffen, wurde die alte durch die neuen Einrichtungen erleichtert.

In der That und Wahrheit ist das gesetzliche Minimum der Dauer des Unterrichts schon so gering, daß die bewährtesten Fachmänner kaum zu begreifen vermögen, wie vermittelt desselben der vorgesezte Zweck auch nur einigermaßen befriedigend erreicht werden kann. Weit entfernt, dasselbe für zu lang zu halten, glauben wir mit ihnen, dasselbe sei, wenigstens für einige Waffenarten, weit eher zu kurz.

Die Infanterie, welche den Kern jeder Armee bildet, wird vermöge ihrer Zahl sowol, als wegen des für ihre Fachtart vorzüglich günstigen Terrains berufen sein, den entscheidenden Kampf zu führen; allein sie kann diese schwere Aufgabe nur dann lösen, wenn sie gut organisiert, diszipliniert und unterrichtet ist. Was improvisirte Armeen im Felde zu leisten vermögen, das beweist die Geschichte aller Zeiten, und namentlich der jüngsten Ver-

gangenheit. Man hüte sich vor Illusionen und glaube ja nicht, daß einzig mittels eines Unterrichtes der Cadres eine tüchtige Infanterie gebildet werden könne. Die Cadres können ohne Truppen einen vollständigen, praktischen Unterricht eben so wenig erhalten, als Truppen ohne Cadres; vielmehr ist eine wechselseitige Berührung und Unterstützung unerlässlich. Die Cadres müssen der Mannschaft und die Mannschaft den Cadres zum Mittel des Unterrichtes dienen. Hinwieder kann die Leitung der Truppen nur durch die Praxis, und die Disziplin nur im Dienst erlernt werden. Ueberdies zielt die Kriegsschule der Gegenwart nicht nur darauf ab, die Massen manövrierfähig zu machen, sondern auch jedes Individuum möglichst auszubilden. Wenn der einzelne Mann sich harmonisch mit dem großen Ganzen bewegen können, so ist es eben so unerlässlich, daß er den größten Nutzen aus seiner Waffe zu ziehen wisse; er muß fertig ererzieren, richtig zielen und schießen, und mit dem Bajonett kunstgerecht fechten können. Alles dieses gilt in erhöhtem Maße von den Scharfschützen; denn sie haben nur dann eine Ueberlegenheit über die übrigen Arten der Infanterie, wenn sie einen vorzüglicheren Unterricht genießen. Ohne eine solche vorzüglichere Ausbildung werden sie im Felde weniger leisten als Füsiliers, weil weder ihre Art zu fechten, noch die Konstruktion ihrer Waffe gestatten, sie wie jene in Masse zu verwenden. Ein Unterricht aber, der sich nicht nur auf die Masse, sondern auch auf das Individuum erstreckt, schließt mit Nothwendigkeit einen nur auf die Cadres berechneten Unterricht aus.

Bergeße man übrigens nicht, daß die von großen Staaten mit zahlreichen Armeen umgebene Schweiz einer zahlreichen und gut unterrichteten Armee bedarf, wenn sie die völkerrechtliche Stellung behaupten will, die sie

sich geschaffen hat, und die sie in Folge feierlicher Verträge im europäischen Staatensysteme einnimmt. Wenn ihr auch die Neutralität zugesichert ist, so darf man doch nicht vergessen, daß der Krieg häufig die Verletzung auch der feierlichsten Verträge zum Gegenstande oder in seinem Gefolge hat. In Wirklichkeit gibt die vertragsmäßige Neutralität der Schweiz keinen größeren Schutz, als Geseze den Privatreehten ohne vollziehende Gewalt zu geben vermögen. Soll dieselbe daher von einer wahren Bedeutung sein, so muß zunächst für das Mittel gesorgt werden, dem Recht erforderlichen Falls durch die That Nachdruck und Wahrheit zu geben, und dieses Mittel ist eine zahlreiche, kampffähige, jederzeit schlagfertige Armee.

Dieser Aufgabe vermag die Armee, nach unserm Dafürhalten, zu genügen. Die Zahl des Bundesheeres, mit Inbegriff der Ueberzähligen, beträgt 125,156 und diejenige der Landwehr 150,000, also zusammen in runder Summe 275,000 Mann. Der Auszug besteht aus sechs bis acht Altersklassen, zwischen dem 21. und 29. Altersjahre, die Reserve aus vier bis fünf Altersklassen, zwischen dem angetretenen 29. und 35. Altersjahre, und die Landwehr aus zehn bis zwölf Altersklassen, zwischen dem angetretenen 32. bis 45. Altersjahre. Daraus folgt, daß die Armee im Allgemeinen dem kräftigsten Mannesalter angehört, und sowol die Kühnheit der Jugend, als die Erfahrung und die Besonnenheit des reifern Alters in sich vereinigt.

Nicht weniger günstig gestaltet sich die geistige und körperliche Beschaffenheit der Armee. Im Allgemeinen kann die Intelligenz den einzelnen Individuen durchaus nicht abgesprochen werden; mit einem gesunden Urtheil verbinden sie nicht selten die den Bewohnern der Gebirge inwohnende, im Krieg häufig nützliche List.

Der Körperbau ist in der Regel gedrungen, kräftig und zu Strapazen geeignet; in dieser Hinsicht dürfte die Armee keiner andern nachstehen.

Wenn auch in der Bekleidung noch einige Verschiedenheiten zum Vorschein kommen, so ist dieselbe doch zweckmäßig und von gutem Stoffe. Die Bewaffnung und Ausrüstung, einige Lücken abgerechnet, kann als vollständig und gut bezeichnet werden; in mehreren Kantonalzeughäusern ist ein viel größerer Vorrath vorhanden, als die Armee bedarf. Auch die Elektrizität ist dem Heer in sehr praktischer Weise dienstbar geworden.

Die Truppen sind im Allgemeinen gut diszipliniert und kampffähig. Die Genietruppen und die Artillerie stehen auf einer schönen Stufe militärischer Ausbildung; die Kavallerie leistet im Verhältniß zur Art und Weise ihrer Organisation viel und ist ziemlich gut beritten; die Scharfschützen bilden die Nationalwaffe, und werden es ohne Zweifel verstehen, sich einem Feinde furchtbar zu machen; die Infanterie steht in mehreren Kantonen auf einem erfreulichen Fuße der Ausbildung, während sie in andern noch etwas zu wünschen übrig läßt. Der eidg. Generalstab hat schon bei ernstern Gelegenheiten bewiesen, was er zu leisten vermag.

Die Befestigungen in St. Moriz, Narberg, Solothurn, Basel, Luziensteig und Bellinzona, von welchen die letztern zwei nun ihrer Vollendung entgegen gehen, tragen zur militärischen Kräftigung der Schweiz das Ihrige bei.

Alles zusammenfassend, gereicht es uns zur großen Beruhigung, erklären zu können, daß wir, im Vertrauen auf die Nation und die Armee, getrost der ungewissen Zukunft entgegen sehen.

Dieses nicht ungünstige Resultat unser^s Militärmwesens verdanken wir, nächst dem guten Willen der Truppen, verhältnißmäßig geringen Opfern. Während 1852 Rußland auf einem Total-Budget von 404,000,000 156,000,000 oder $\frac{10}{26}$, Frankreich auf 1,376,000,000 416,000,000 oder $\frac{10}{33}$, Oesterreich auf 456,000,000 146,000,000 oder $\frac{10}{31}$; Preußen auf 345,000,000 96,000,000 oder $\frac{10}{36}$, Belgien auf 126,000,000 32,000,000 oder $\frac{9}{36}$ auf die Armee verwendeten, gab der Bund im gleichen Jahre, auf einer Einnahme von 13,540,185 Fr., 1,310,051 oder $\frac{1}{13}$ aus. Von den Einnahmen der Kantone, die in runder Summe jährlich auf 20,000,000 angeschlagen werden, fielen im gleichen Jahre auf die Militärausgaben 2,201,508 oder circa $\frac{1}{9}$ *). Vor 1848 haben die Kantone nach einem zehnjährigen Durchschnitt auf das Militärmwesen jährlich verausgabt Fr. 2,369,234, also mehr als 1852 Fr. 167,726.

Das Betreffniß der Militärkosten auf jeden Bewohner betrug 1847 in Frankreich Fr. 10. 75, in Oesterreich Fr. 3. 66, in Preußen Fr. 5. 44, in Rußland Fr. 3. 65, in Spanien Fr. 3. 90, in England Fr. 12, in Schweden Fr. 9. 85, in Neapel Fr. 5. 20, in Sardinien Fr. 6. 25, in Belgien Fr. 6. 45, in Holland Fr. 8. 12, in Dänemark Fr. 6. 66, in Portugal Fr. 6. 90, und im Jahr 1852 in der Schweiz betrugen die Ausgaben des Bundes und der Kantone zusammen gerechnet Fr. 1. 05.

Daraus folgt, daß die Kosten des schweiz. Militärmwesens sowol an sich, als im Verhältniß zur Zahl der Armee weitaus geringer sind, als in jedem andern

*) In dieser Summe ist nur begriffen, was die Kantone aus ihren öffentlichen Kassen ausgeben, nicht aber dasjenige, was die einzelnen Pflichtigen außerdem auszuliegen im Falle sind.

Staate, oder mit andern Worten: kein Staat kann mit so geringen Mitteln ein verhältnismäßig so zahlreiches, wol organisirtes Heer ins Feld stellen wie die Schweiz.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen haben wir noch Folgendes über die Militärverwaltung von 1853 zu berichten.

Militärbeamte. Die Amtsdauer der eidg. Militärbeamten ist durch Art. 125 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation auf drei Jahre festgesetzt.

Die erste Amtsdauer der Inspektoren der Infanterie und Scharfschützen wurde in der Weise reglirt, daß der Bundesrath am 13. Januar beschloß, dieselbe mit dem 31. Dezember 1854 zu Ende gehen zu lassen.

Für Herrn Oberst Bourgeois, der durch amtliche Geschäfte während längerer Zeit im Kanton Tessin zurück gehalten wurde, ist Herr Oberst Egloff provisorisch als Inspektor des Kantons Bern bestellt worden.

Ex-Oberst Perrier-Landeret von Freiburg wurde in seiner bisher inne gehaltenen Stelle als Direktor der Festungswerke von St. Moriz und Gondo durch Herrn Geniestabshauptmann Dürr von Ber ersetzt.

Beim ständigen Instruktionspersonal haben folgende Veränderungen stattgefunden :

a. Genie.

Der Oberstinstruktor, Herr Oberstlieutenant Georg Bürkli von Zürich ist gestorben.

Der Instruktor II. Klasse, Herr Stabshauptmann Gustav Gränicher von Zofingen verlangte und erhielt seine Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste. An seine Stelle wurde gewählt Herr Stabslieutenant Ludwig Müller von Frauenfeld.

b. Artillerie.

Der Instruktor II. Klasse, Herr Stabsmajor Julius Bürkli von Zürich verlangte und erhielt die Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste.

c. Kavallerie.

Die Herren Stabshauptleute James Quinclet von Bivis und Jakob Schärer von Schönenberg wurden zu Instruktoren II. Klasse ernannt. Auch bei den Unterinstruktoren ist ein theilweiser Wechsel eingetreten.

Der Etat des eldg. Stabes erlitt seit dem 1. Januar 1853 folgende Veränderungen in seinem Bestande:

A. Kombattanten.

	Obersten.			Oberstleutnante.			Majore.			Hauptleute.			Oberleutnante.			I. Unterleutenante.		II. Unterleutenante.	
	Generalstab.	Geniestab.	Artilleriestab.	Generalstab.	Geniestab.	Artilleriestab.	Generalstab.	Geniestab.	Artilleriestab.	Generalstab.	Geniestab.	Artilleriestab.	Generalstab.	Geniestab.	Artilleriestab.	Generalstab.	Geniestab.	Generalstab.	
Der effektive Stand auf den 1. Januar 1853 war . . .	35	2	4	25	3	10	28	4	14	53	12	7	12	6	4	3	2	1	5
Durch Beförderungen und neue Aufnahmen kamen in Zuwachs	7	—	1	13	1	—	8	1	3	11	6	1	4	2	—	—	5	—	9
Zusammen	42	2	5	38	4	10	36	5	17	64	18	8	16	8	4	3	7	1	14
Durch Todesfälle, Beförderungen und Entlassungen kamen in Abgang	2	—	—	9	1	1	6	1	4	15	1	2	10	6	1	3	2	1	5
Effektiver Stand auf 31. Dezember 1853 ,	40	2	5	29	3	9	30	4	13	49	17	6	6	2	3	—	5	—	9

B. Nichtkombattanten.

	Justizstab.					Kommissariatsstab.					Gesundheitsstab.															Stabssekretäre.		
	Justizbeamte.					Kriegskommissariatsbeamte.					Oberfeldarzt	Divisionsärzte.		Stabsarzt.	Stabsapotheker.	Ambulanceärzte.			Ambulancelanceapotheker.		Ambulancelanceärzte.		Stabspferdärzte.					
	Oberauditor.	Mit Oberstenrang.	Mit Oberleutnantenrang.	Mit Majorrang.	Mit Hauptmannrang.	Oberkriegskommissär.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.						V. Klasse.	I. Klasse.	II. Klasse.			III. Klasse.	I. Klasse.					II. Klasse.	
Der effektive Stand auf den 31. Januar 1853 war	1	3	5	5	29	2	3	9	20	18	15	1	2	6	1	1	16	18	32	4	10	7	5	1	1	9	8	63
Durch Beförderungen und neue Aufnahmen kamen in Zuwachs .	—	—	—	—	2	—	—	1	24	15	11	—	—	3	—	—	5	6	1	—	—	3	—	—	—	—	—	11
Zusammen	1	3	5	5	31	2	3	10	44	33	26	1	2	9	1	1	21	24	33	4	10	10	5	1	1	9	8	74
Durch Todesfälle, Entlassungen und Beförderungen kamen in Abgang	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	15	—	—	2	—	—	4	4	11	1	2	—	—	—	—	—	—	9
Effektiver Stand auf den 1. Januar 1854	1	3	5	5	31	2	3	10	39	15	11	1	2	7	1	1	17	20	22	3	8	10	5	1	1	9	8	65

Das Budget enthielt für Unterstützungen von Offizieren, welche sich im Auslande auszubilden gedenken, auch dieses Jahr wieder einen Kredit.

Unterstützung
behufs Ausbildung von Offizieren im Auslande.

Aus demselben wurden durch den Bundesrath Befträge verabreicht:

- a. Dem Herrn Oberfeldarzt Dr. Flügel von Bern und dem Herrn Divisionsarzt Dr. Stöcker in Hirslanden bei Zürich, zu einer Reise nach Deutschland, zum Zwecke des Besuchs sanitärischer Militäranstalten.
- b. Dem Herrn Stabshauptmann Pagnamenta von Locarno für den Besuch der Applikationsschule für den Generalstab in Paris.
- c. Dem Herrn Kavallerielieutenant Marc Weber von Bivis für einen einjährigen Kurs in der Kavallerieschule von Saumur.

Personalbewaffnung und Ausrüstung.

Die Versuche mit dem Jägergewehr wurden mit dem Beginne des Frühjahrs wieder aufgenommen, zu welchem Ende das Militärdepartement eine Kommission gebildet hatte, welche nebst dem Verwalter des eidg. Kriegsmaterials aus den Herren Oberst Gehret von Aarau, Oberstlt. Göldlin von Luzern und Kommandant Noblet von Genf bestand. Dabei wurden auch mit einem Minieschen Gewehr vergleichende Proben vorgenommen, welches aber sowol wegen des starken Rückstoßes, des schweren und komplizirten Geschosses und der geringen Trefffähigkeit weit hinter unserm Jägergewehr zurück blieb, namentlich nachdem man in der Konstruktion einige Modifikationen angebracht und die Patronen vereinfacht hatte.

Bewaffnung
und Ausrüstung.

Da es sich nun in Folge mehrjähriger vergleichender Versuche ergeben hatte, daß bis auf den heutigen Tag, trotz der in verschiedenen Staaten dießfalls gemachten

Anstrengungen, keine Jägerwaffe hergestellt werden konnte, welche die Vorzüge der unsrigen besäße, und nachdem auch noch die Schwierigkeiten der Ladung glücklich beseitigt worden waren, so glaubte das Militärdepartement um so weniger länger zuwarten zu sollen, definitive Anträge zu stellen, als die neue Bewaffnung der Jäger, zufolge Art. 38 des Gesetzes über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres vom 27. August 1851, bis Ende des Jahres 1857 bei der eidg. Armee durchgeführt werden soll.

Dem zu Folge legte uns das Militärdepartement unterm 6. Dezember den Bericht der Expertenkommission vom Oktober 1853, so wie den Entwurf zu einer Verordnung über die Einführung des Jägergewehres vor, die sodann unterm 19. Dezember 1853 von uns genehmigt wurde.

Der Bericht der Expertenkommission wurde für einmal nicht dem Drucke übergeben. Derselbe liegt aber auf der Kanzlei des schweizerischen Militärdepartements zur Einsicht. Die Modelle der Jägerflinte werden auf Ende März 1854 den Kantonen mitgetheilt.

Unterm 5. Dezember genehmigten wir das Modell einer Feldflasche (§. 207 des Reglements über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung). Die für die Kantone bestimmten Muster konnten jedoch nicht sofort an dieselben versandt werden, weil in der Glashütte wiederholt Verstöße gegen das Gewicht und die Grösse begangen wurden. Verschiedene Proben mit Gläschen von Caoutchouc und Guttapercha führten zu keinen günstigen Resultaten, indem sie theils nicht haltbar waren, theils dem Inhalt einen widerlichen Geschmack mittheilten.

Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

Das Budget pro 1853 enthielt für Anschaffung von Kriegsmaterial einen Kredit von Fr. 94,800. Diese

Summe wurde für den Ankauf folgender Geschütze und Kriegsfuhrwerke verwendet.

Zwei 24-Pfünderkanonen von Wallis und acht 16-Pfünderkanonen von Genf, für die Armirung der Festungswerke von St. Moriz, Bellinzona und Luziensteig bestimmt; vier 6-Pfünderkanonen und 4 lange 12-Pfünderhaubizen aus der Gießerei in Aarau, 11 Raketengestelle; 13 Laffetten, 8 Raiffons, 2 Raketenwägen, 1 Rüstwagen, letzterer für die 6-Pfünderbatterie von Appenzell A. Rh.

Das für diesen Kanton bestimmte Material konnte demselben wegen Mangel einer Lokalität für gehörige Aufbewahrung desselben noch nicht abgeliefert werden; dagegen fand die Uebergabe zweier Gebirgsbatterien an die Kantone Graubünden und Wallis Statt.

Die aus der Gießerei in Aarau bezogenen Geschütze sind für den Gebrauch in eidg. Militärschulen bestimmt, indem es für die Eidgenossenschaft vortheilhafter ist, das Material selbst zu liefern, als solches einzumiethen, und wodurch die Kontingentsgeschütze der Kantone mehr gespart werden.

Auf den Bericht des Militärdepartements genehmigte der Bundesrath unterm 4. März das von der Artilleriekommission vorgeschlagene, von dem Verwalter des eidg. Kriegsmaterials vervollständigte Projekt einer Verordnung über die Legirung, Untersuchung und Erprobung der Geschützröhren im Allgemeinen, so wie über die Maße der Haubizen. Ferner genehmigte er verschiedene, von der nämlichen Kommission beantragte wesentliche Verbesserungen an den Laffetten und Kriegsfuhrwerken, wie z. B. die Einrichtung der Munitionskasten für die langen Haubizen, die mechanische Hemmeinrichtung, die Vervollständigung und Vereinfachung des Ausrüstungsreglements, Abhülfe der allzu großen Vorderwichtigkeit der Deichsel,

Anbringung der eisernen Zugstange statt des Zugseils, Ersatz des Lederpolster auf den Defeln der Munitionskasten durch Ueberzüge von Blech u. s. w. Auch wurde ein erstes Modell für Raketenwagen aufgestellt, das aber beim Gebrauche sich als zu wenig biegsam und zu schwer erwies. Es ist daher ein zweites nach englischem System in Angriff genommen worden, bei welchen auf Beseitigung dieser Uebelstände Rücksicht genommen wird. Die für diese Abänderungen und neuen Einrichtungen nöthigen Zeichnungen sind in Arbeit und werden den betreffenden Kantonen demnächst mitgetheilt werden. Auch sind Anstalten getroffen, die Ausrüstung der Ambulancen-Sektionen mit den Anforderungen des neuen Systems in Einklang zu bringen.

Das Reglement für die Ausrüstung der Kriegsfuhrwerke schreibt für jeden Schanzzeugwagen der Sappeurskompagnien einen Minenzündapparat vor. Es wurde daher der Bericht des Herrn Genieoberstlieutenant Bürkli über die während der zwei letzten Jahre mit galvanischer Minenzündung gemachten Versuche dem Herrn Brunner Sohn, Professor der Physik und Telegraphendirektor in Bern übermittelt, mit dem Ansuchen um Eingabe eines Befindens über diesen Gegenstand. Das Resultat war, daß auf neue bisher nicht angewandte Prinzipien hin Herr Stipp, Werkführer der Telegraphenwerkstätte, einen ganz neuen, in der Anwendung sehr leichten und doch sehr sichern Apparat aufstellte, der bei den damit angestellten Proben Erfolge zu Tage förderte, die nichts zu wünschen übrig ließen. Die Ausführung der oben erwähnten reglementarischen Vorschrift steht demnach in naher Aussicht.

Das Militärdepartement fand sich auch bewogen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob und in wie fern die

elektrischen Telegraphen auch bei der eidg. Armee eingeführt werden könnten, und setzte zu dem Zwecke unter dem Vorsitz seines Chefs eine Kommission nieder, bestehend aus dem Verwalter des eidg. Materieellen, Herrn eidg. Obersten Wurstemberger, dem Herrn Professor Brunner Sohn, und Herrn Hipp, Direktor der Telegraphenwerkstätte in Bern. Nach einer einleitenden Besprechung kam Herr Hipp zu einem so günstigen Resultate, daß alle Erwartungen weit übertroffen wurden.

Im Laufe des Monats April wurden in Zürich nochmals Proben mit den Kanonen-Spitzgeschossen des Herrn Stabshauptmann Curti angestellt. Sie erzeugten jedoch keinerlei Vortheile, weder in Bezug auf Trefffähigkeit noch Tragweite.

Die Resultate aller in Thun stattgehabten Schießversuche mit Kanonen und Haubizen sind auf Tabellen ausgefertigt worden, die beim schweizerischen Militärdepartement zur Einsicht bereit liegen.

Pferdegeschirre.

Unterm 4. Juni genehmigte der Bundesrath das Modell der Pferdegeschirre, worauf verschiedenen Kantonen auf ihr Verlangen Muster zugestellt worden sind. Die Zeichnungen der Sättel und Geschirre sind lithographirt.

Munition.

Unterm 8. März wurde vom Bundesrath das Projekt einer Verordnung über das Verhältniß, nach welchem die verschiedenen Schußarten für die Geschütze bereit zu halten und zu verpacken sind, zum Beschlusse erhoben.

Im Laufe dieses Jahres wurden in Thun verschiedene vergleichende Proben mit rundem und eiförmigem Pulver angestellt. Dieses Pulver von größerem spezifischem Gewicht, hat in Bezug auf die Konservirung der Geschütze

so gute Ergebnisse geliefert und sich überhaupt so brauchbar erwiesen, daß die Pulververwaltung mit der Fabrikation desselben fortfährt. Zugleich hat sie auf die gestellten Anträge und Reklamationen hin das Mischungsverhältniß in der Weise geändert, daß sie nun wieder den ehemaligen lang bewährten Satz in Anwendung bringt.

Eine allgemeine Untersuchung und Erprobung des Kriegspulvers ist mit großen Schwierigkeiten verbunden und müßte, um zuverlässig und wirksam zu sein, auf jedes Faß oder jeden Sak, der in die Zeughäuser geliefert wird, ausgedehnt werden. Denn so lange das Pulver in 7 Mühlen versertigt wird, wovon keine genau die nämliche Einrichtung hat wie die andere, und keine davon, wie es sonst in größern Etablissements geschieht, einer unmittelbaren beständigen Aufsicht eines Beamten unterworfen ist, hängt die Fabrikation selbst viel zu sehr von den Pulvermachern ab, und es ist unter solchen Umständen an eine Gleichförmigkeit des Fabrikats gar nicht zu denken, selbst wenn auch das Satzverhältniß in allen Mühlen das gleiche bleibt.

Um die Anfertigung der Kartätschgranaten möglichst zu befördern, wurde in Thun eine Werkstätte hiefür eingerichtet, in welcher während mehreren Monaten thätig gearbeitet wurde. Das schweizerische Militärdepartement hat sich dadurch in die Lage versetzt, den resp. Kantonsmilitärbehörden durch Kreisschreiben vom 27. Oktober mitzutheilen, daß nunmehr ein angemessenes Quantum fertiger Kartätschgranaten vorrätzig sei, bestimmt, den dießfälligen Nachfragen der Kantonalzeughäuser zu begegnen. Der Preis derselben, Verpackung nicht inbegriffen, konnte folgendermaßen festgesetzt werden:

Fr. G.

1	fertige Kartätschgranate für 12-Pfünderkanonen zu	5. 70
1	„ „ „ 6-Pfünderkanonen „	3. 90
1	„ „ „ 24-Pfünderhaubizen „	12. —
1	„ „ „ 12-Pfünderhaubizen „	7. 10

Denjenigen Kantonsmilitärbehörden, welche vorziehen, ihre Shrapnels in eigenen Laboratorien anfertigen zu lassen, wurde gleichzeitig eröffnet, daß sie ihre Arbeiter, welche jedoch mit der erforderlichen Kenntniß in der Feuerwerkerei ausgerüstet sein müssen, nach Thun senden können, wo ihnen von eidg. Instruktoren der Unterricht in der betreffenden Manipulation erteilt werden. Den Kantonen, welche ihre Kartätschgranaten selbst labo- riren lassen, kann der fertige Zünder zu 70 Cent. per Stück verabfolgt werden.

Die Fabrikation von Kriegsraketen wurde vorerst für den Bedarf der Schulen und nachher dann auch, mittels der Extracredite, auf die wir später zu sprechen kommen werden, für die Anlage eines angemessenen Vorraths zum Verkauf an die Kantone fortgesetzt. Obgleich auch heuer wieder nicht unbedeutende Schwierigkeiten wegen der Ungleichheit des Pulvers gehoben werden mußten, so machte die Fabrikation zum Theil gerade der deßhalb angestellten Proben wegen bedeutende Fortschritte und ist nun in einen sichern Pfad getreten. Sowol die Appa- rate als die Fabrikationsmethode sind in mehreren Be- ziehungen wesentlich verbessert worden. Am 26. März ertheilten wir der Verordnung über die Organisation der Raketenbatterien unsere Genehmigung.

Der Vorrath an Eisenmunition wurde, vorzugsweise mittels des Extracredites, den vorhandenen Geschützen entsprechend, bedeutend vermehrt und eine Anzahl Pa- tronensäcken für die Positionsgeschütze angeschafft.

Der Verwalter des Materielleu blieb in beständigem Verkehr mit den meisten Militärbehörden und Zeughausbeamten, theils um Bestellungen von Geschützen, Kriegsfuhrwerken, Munition und anderem Material zu vermitteln, theils um seine Rathschläge über Ankäufe, Verträge u. s. w. zu ertheilen.

Stögenössische
Militärschulen.
Genie.

Im Laufe des Jahres 1853 wurden folgende Schulen für die Genietruppen abgehalten :

a. Refruten Schulen.

1 für Sappeurs in Thun.

2 für Pontonniers in Thun.

b. Wiederholungsfurse.

1 Compagnie Sappeurs von Waadt in Moudon.

1 " " " Bern in Thun.

1 " " " Aargau in Aarau.

1 " Pontonniers } von Zürich in

1 " Sappeurs (Reserve) } Zürich.

Der Bestand dieser Schulen war folgender :

	Offi- ziere.	Aspi- ranten.	Unteroffi- ziere u.	Solo- daten.	Total.
Sappeursrefruten Schule	6	4	19	132	161
Pontonniersrefruten Schule	2	—	7	62	71
Sappeurswiederholungsfurs Moudon . . .	4	—	18	88	110
Sappeurswiederholungsfurs Thun . . .	5	—	17	77	99
Sappeurswiederholungsfurs Aarau . . .	5	—	17	78	100
Sappeurswiederholungsfurs (Reserve) Zürich	3	—	—	68	71
Pontonnierswiederholungsfurs Zürich . . .	5	—	21	68	94
	30	4	99	573	706

Ueber diese Kurse bemerkt der Inspektor der Waffe, was folgt:

Die geistige und körperliche Beschaffenheit der Mannschaft entsprach durchweg den Anforderungen des Reglements. Die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung gab nur zu unbedeutenden Bemerkungen Veranlassung. In einem Wiederholungskurse zeigten sich noch Tschaffos nach alter Ordnung. Die Mannschaft bewies überall guten Willen und gab sich den Arbeiten mit sichtlichem Vorliebe hin. Die für die einzelnen Schulen aufgestellten Instruktionspläne wurden genau inne gehalten. Neben den dieser Waffe eigenthümlichen Dienstverrichtungen wurde auch der Soldaten- und Pelotonschule, dem Wacht- und Sicherheitsdienst die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Die theoretischen Vorträge entsprachen der gegenwärtigen Stufe der Ausbildung dieser Waffe bei unserer Armee, und wurden mit Aufmerksamkeit angehört. Sie fanden ihre gehörige praktische Anwendung in der Ausführung der manigfachen Arbeiten der Sappeurs- und Pontonnierskorps.

Der tiefe Wasserstand der Limmat erlaubte im Wiederholungskurs der Pontonniers in Zürich nicht die wünschbare Ausdehnung des Unterrichts und der Uebungen, namentlich in der Flußschifferet. Auch in der Rekrutenschule in Thun war der geringe Wasserstand der Märe fühlbar. — Die Disziplin war befriedigend. Am Schlusse seines Rapportes erklärt der Inspektor: er habe noch keine Inspektionen gemacht, wo er dieses Zusammenwirken, diese Thätigkeit und Ruhe bei der Ausführung der verschiedenen Arbeiten gefunden und so schnelle und präzise Beantwortung der Fragen gehört habe, die man an die Offiziere und Mannschaft gestellt, wie in den Genieschulen des Jahres 1853.

Artillerie.

Der Unterricht für die Waffe der Artillerie fand im Jahr 1853 in 19 Schulen statt, nämlich in 6 Rekrutenschulen, 9 Wiederholungskursen, der Fortbildungsschule und einem Kurs für die zweite Abtheilung der Offiziere des eidg. Artilleriestabes in Thun und zwei Cadresschulen von je zwei Raketenbatterien.

Die Rekrutenschulen fanden auf folgenden Waffenplätzen statt:

Zürich. Für die Artillerierekrutenabtheilungen von Zürich und Graubünden, und Parktrainrekruten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen und Appenzell J. Rh.

Thun. Für das Artilleriedetachement von Bern und die Parkkanonierrekruten von Zürich, Luzern, St. Gallen und Aargau. Bern und Waadt hatte für die Parkkompagnie wegen überzähligem Stand derselben keine Rekruten ausgehoben.

St. Gallen. Für die Detachemente von Appenzell A. Rh., St. Gallen und Thurgau.

Aarau. Für die Detachemente von Luzern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau.

Vièze. Für die Kantone Waadt, Valais und Genf.

Colombier. Für die Kantone Freiburg, Solothurn, Tessin und Neuenburg.

Der Bestand dieser Schule war folgender:

Waffenplatz.	Offiziere.	Aspiranten.	Unteroffiz. u.	Kanoniere.	Train-soldaten.	Zusammen Rekruten.	Total.
Zürich . .	5	17	31	132	51	183	236
Thun . . .	5	—	24	138	70	208	237
St. Gallen	5	4	39	94	42	136	184
Aarau . .	6	2	32	148	127	275	315
Vièze . .	5	3	32	109	69	178	218
Colombier	5	3	33	94	79	173	214
	31	29	191	715	438	1753	1404

Die Wiederholungskurse hatten für folgende Kompagnien*) und auf den nachbenannten Waffenplätzen statt:

Waffenplatz.	Kanton.	Kompagnie.	Nr.	Mann.	Total.
Zürich	Zürich	24-K-Haubizbatterie	1	151	425
	"	8-K-Batterie	41	143	
	"	6-K-Batterie	43	131	
Thun	Bern	12-K-Kanonenbatterie	5	133	530
	"	6-K-"	11	154	
	Freiburg	6-K-"	13	163	
	Bern	Positionskompagnie	33	80	
Luzern	Zürich	Parfkompagnie	35	63	170
	Luzern	"	37	60	
	Argau	"	39	47	
Basel	Basel-Stadt	12-K-Kanonenbatterie	7	158	206
	"	Positionskompagnie	63	48	
St. Gallen Aarau	St. Gallen	6-K-Batterie	17	.	510
	Argau	24-K-Haubizbatterie	3	152	
	"	6-K-Batterie	19	186	
	"	6-K-Batterie	49	172	
Lugano Vièze I.	Tessin	6-K-Batterie	21	.	447
	Vaud	12-K-Kanonenbatterie	9	130	
	"	6-K-Batterie	23	168	
	Genf	6-K-Batterie	25	149	
Vièze II.	Vaud	6-K-Batterie	51	161	442
	Genf	6-K-Batterie	53	130	
	Vaud	Positionskompagnie	69	82	
	"	Parfkompagnie	75	69	
Thun	Parftrainmannschaft der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen und Appenzell J. Ab.				44
					3144

*) Die Kompagnien bis und mit Nr. 40 gehören dem Bundesauszug, jene mit höhern Nummern der Bundesreserve an.

Die Cadreskurse der Raketenbatterien fanden statt:

	Mann.	Total.
Auf dem Waffenplatz Aarau:		
für die Cadres der Batterie Nr. 28 von		
Zürich	22	
für die Cadres der Batterie Nr. 30 von		
Aargau	26	
		48
Auf dem Waffenplatz Thun:		
für die Cadres der Batterie Nr. 29 von		
Bern	28	
für die Cadres der Batterie Nr. 31 von		
Genf	20	
		48
		96

In Bezug auf den Bestand obiger Schulen ist Folgendes zu bemerken:

Wenn die ungewöhnliche Stärke der Rekrutenschule von Aarau auffallen dürfte, so ist dießfalls zu erinnern, daß Aargau als Übungsmaßregel zur neuen Militärorganisation im Jahre 1853 gleichzeitig zwei Jahrgänge rekrutirte. Eben so hatte Bern, welchem die neue Mannschafstskala eine bedeutend vermehrte Zahl von Parktrainmannschaft zutheilt, für letztere Abtheilung stark rekrutirt, so daß, um in der Rekrutenschule Thun ein richtiges Verhältniß zwischen Kanonier- und Trainmannschaft herzustellen, man sich genöthigt sah, mit dieser Schule den Unterricht für die sämtlichen Rekruten der Parkartillerie zu verbinden. Ein umgekehrtes Verhältniß zeigte sich im Kanton Zürich. Dieser Kanton ist im Fall, seine Trainmannschaft gegenüber dem frühern Bestand zu vermindern, und die Zahl der Kanoniere zu vermehren. Die

Folge davon war ein ungewöhnlich schwaches Trainrefrutenbataillon, welches nöthig machte, zu der Refrutenfchule in Zürich die Parktrainrefruten der kleineren Kantone beizuziehen.

Den Wiederholungsunterricht haben beftanden :

20 Kompagnien des Bundesauszugs,

18 „ der Bundesreferve.

Es waren aber nur

16 Kompagnien des Auszugs und

8 „ der Referve

wirklich im Dienft. Von dem Auszuge fehlten :

die 6-Pfünderbatterie Nr. 15 von Basel-Landschaft,

„ Gebirgsbatterie Nr. 27 von Wallis,

welch' beide noch nicht vollftändig genug organisiert waren, und im Fernern :

die Raketenbatterie Nr. 29 von Bern,

„ „ „ 31 „ Genf,

deren Materielles noch nicht vorhanden war, deren Cadres indeffen mit eidg. Material zu einem zwölfstägigen Kurse gezogen worden find.

Von der Bundesreferve fehlten folgende Kompagnien :

6-Pfünderbatterie Nr. 45 Bern

„ „ 47 Solothurn

Gebirgsbatterie „ 55 Graubünden

Raketenbatterie „ 57 Bern

„ „ 59 Genf

Positionskompagnie „ 61 Bern

„ „ 65 Appenzell A. R.

„ „ 67 Thurgau

Parfkompagnie „ 71 Bern

„ „ 73 St. Gallen,

welche Korps theils notorisch, theils in Folge spezieller

Erklärungen den betreffenden Kantonsmilitärbehörden, noch nicht organisirt waren.

Als Gesamtergebniß der Inspektion aller Artillerieschulen des Jahres 1853 möge Folgendes hier Raum finden:

Die Beschaffenheit des Personellen war im Allgemeinen befriedigend; die Rekrutirung der letzten Jahre hat ganz gute Resultate geliefert, und was in Bezug auf die Zusammensetzung der Kompagnien noch etwa zu rügen bleibt, datirt sich von früher her, und kann nur allmählig remedirt werden. So entspricht die Formation der Parkkompagnien in einzelnen Kantonen nicht vollständig dem Gesetze, in so fern dasselbe eine gewisse Zahl geeigneter Handwerker für diese Kompagnien verlangt. Wenn auch in denjenigen Kantonen, welche gleichzeitig Genietruppen zu stellen haben, die Vollziehung dieser Vorschrift auf einige Schwierigkeiten stößt, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Kantone sich angelegen sein lassen, den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen beim Rekrutiren nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auch ist die erfreuliche Wahrnehmung gemacht worden, daß auch in den westlichen Kantonen in neuerer Zeit bei Auswahl der Trainmannschaft mit mehr Sorgfalt verfahren wurde.

Die Kleidung gab Anlaß zu vielen Bemerkungen; die Folgen eines mehrjährigen, wenn auch formell nicht gerechtfertigten, aber faktisch doch vorhanden gewesenem Provisoriums im militärischen Kleidungswesen werden nur mit Mühe und allmählig beseitigt werden können. In Beziehung auf die leztjährigen Rekruten wurde, und zwar mit ziemlichem Erfolg, strenge Handhabung des Kleidungsreglements von 1852 durchgeführt. Es ist äußerst wünschenswerth, daß die Kantonsbehörden zu

Beseitigung der eingerissenen Mißbräuche und Willkürlichkeiten nach Möglichkeit mitwirken.

Die Bewaffnung der Truppen hat zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlaß gegeben; sie ist im Ganzen gleichmäßig, so weit nicht das Gesetz selbst eine Ungleichheit aufstellt, indem es für die Artillerie die Einführung des Infanteriesäbels oder des Taschenmessers frei läßt. Auch in Beziehung auf die Ausrüstung kann die wünschbare Uniformität nur allmählig erzielt werden. Noch liegt uns die Zeit, wo keine genaue und nachdrückliche Kontrolle über die Ausrüstung der Kantonskontingente geführt wurde, zu nahe, als daß alle die mehr oder minder bedeutenden, oft durch persönliche Liebhabereien einflußreicher Militärbeamten bedingten Abweichungen von den damals bestandenen eidg. Vorschriften schon vollständig verschwunden sein könnten. Die gegenwärtig bei der ältern Mannschaft noch zu machenden wesentlichen Rügen betreffen hauptsächlich die Dimensionen des Tornisters, die Form und Größe des Mantelsackes, so wie die Reitpferdeausrüstung von Offizieren und Unteroffizieren. Auch die Trainpferdegeschirre geben bei einzelnen Korps Anlaß zu Bemerkungen. Zu Abhülfe solch' wesentlicher Mängel wurden jeweilen betreffenden Orts die angemessenen Schritte gethan.

Die Bespannung der Batterien, sowol in den Rekrutenschulen als den Wiederholungskursen, war durchschnittlich in einem ganz befriedigenden Stande. Da in der Regel nicht mehr als eine, höchstens zwei bespannte Batterien aus einem Kanton gleichzeitig in den Instruktionsdienst berufen wurden, in der Absicht, die Kosten der Pferdestellung für die Kantone aufs Nothwendigste zu beschränken, so ist leicht begreiflich, daß der Pferdebestand jedes Kantons genügende Auswahl zu einer tüchtigen

Bespannung einer so kleinen Zahl von Kriegsfuhrwerken darbietet; es wird jedoch gut sein, die Wiederholungskurse der Kantone wenigstens für ein Jahr so zu organisiren, daß die einzelnen Artilleriekontingente in größeren Abtheilungen gleichzeitig in Dienst berufen würden, um sich zu überzeugen, daß auch in größerem Maßstabe auf eine, für den Dienst im Felde tüchtige Bespannung gerechnet werden dürfe. Die 56 Bundespferde bildeten einen für die Instruktion sehr tüchtigen Kern der Bespannung; ihre Verwendung fand statt in den Rekrutenschulen von Colombier, Thun und Narau, der Fortbildungsschule und einem Wiederholungskurse in Thun, und zwei Cadresschulen für die Raketenbatterien mit einer effektiven Dienstzeit von zirka 31 Wochen. Ueber den Ertrag der Bundespferde wird auf den Bericht des Oberkriegskommissariats verwiesen.

Die Instruktion in den Rekrutenschulen fand nach den bis dahin befolgten Grundsätzen statt; der Unterricht war für alle Abtheilungen der Artillerie, mit Ausnahme der Rekruten für die Paralkompagnien ein gemeinsamer, und umfaßte für die Kanoniere die Pelotonschule, den innern und Wacht dienst, Kenntniß des Materieullen und der Munition, Bedienung von Feld- und Positionsgeschütz, Batterieschule und Zielschießen nach vorausgegangenem Unterricht in der Geschützrichtungsschule; für die Trainmannschaft Stalldienst, Geschirr- und Pferdekentniß, Reit- und Fahrsschule, Batterieschule; dann, für die gesammte Truppe vereint, Märsche mit Ueberwindung von Terrainhindernissen.

Der Unterricht in den Wiederholungskursen erstreckte sich ungefähr auf die nämlichen Dienstzweige mit der Fakultät für die Instruktoren, den wiederholenden Unterricht vorzugswelse denjenigen Theilen des Dienstes zu-

zuwenden, in denen jeweilen die betreffende Truppe sich am schwächsten zeigte. Als Erweiterung der Instruktion muß die Thatsache bezeichnet werden, daß die Batterien größeren Calibers auch im Schießen mit Kartätschgranaten geübt wurden; die Mannschaft folgte dem dahergelassenen Unterricht mit vielem Interesse, und faßte die etwas schwierige Behandlung dieser Projektile mit ziemlicher Leichtigkeit auf.

Zu Gunsten des Raketenkorps hatte das Budget einen Wiederholungskurs für 2 Batterien vorgesehen. Die Versuche für das erst noch zu schaffende Materielle waren aber noch nicht so weit gediehen, daß den betreffenden Kantonen die erforderlichen neuen Anschaffungen zugemuthet werden konnten. Es war daher nur das versuchsweise konstruirte Materielle für eine halbe Batterie disponibel, welches man dann benutzte, um die Cadres der sämtlichen 4 Batterien zu einem zwölf-tägigen Kurse zu vereinigen. Die Mannschaft folgte mit vielem Interesse dem durch den Oberinstruktoren der Waffe ertheilten Unterricht, und war bald im Stande, den ihr obliegenden Dienst mit dem erforderlichen Geschick zu besorgen.

Die Disziplin in den sämtlichen Artillerierekrutenschulen hat keine erwähnenswerthen Störungen erlitten, mit der einzigen Ausnahme, daß das Rekrutendetalement von Genf auf dem Marsche nach der Schule von Bière sich einige Unordnungen zu Schulden kommen ließ, welche ein ernstes Einschreiten des Schulkommandanten nöthig machten.

Die diesjährige Instruktion der Kavallerie begann **Kavallerie.** am 20. März und wurde am 22. Oktober geschlossen.

In den Rekrutenschulen wurden instruit:

	Offiziere.	Aspiran- ten.	Unteroffi- ziere u.	Rekruten. Gui- den.	Drago- ner.	Nach- dienst	Total
Thun . .	6	7	17	—	81	—	111
Bière . .	6	6	16	13	42	—	83
Marau . .	6	4	15	30	51	—	106
Winterthur	6	5	16	—	93	13	133
	24	22	64	43	267	13	433

Die Schule von Thun war aus den Kontingenten von Bern, Freiburg und Solothurn; jene von Bière von den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf; jene von Marau aus den Kantonen Luzern, Basel-Stadt und Tessin; und die Schule von Winterthur aus den Kontingenten von Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen und Graubünden gebildet.

Die Rekruten vertheilen sich folgendermaßen auf die Kantone:

	Arbei- ter.	Trom- peter.	Gülden	Arbeiter.	Trom- peter.	Drago- ner.	Total.
Zürich . .	—	—	—	2	4	11	17
Bern . .	—	—	—	—	3	50	53
Luzern . .	—	—	—	1	—	26	27
Freiburg . .	—	—	—	—	—	14	14
Solothurn . .	—	—	—	—	—	14	14
Basel-Stadt	1	1	6	—	—	—	8
Schaffhausen	—	—	—	1	—	15	16
St. Gallen	—	—	—	—	3	35	38
Thurgau . .	—	—	—	4	2	17	23
Thurgau . .	—	—	—	—	1	21	22
Tessin . .	—	1	21	—	—	—	22
Waadt . .	—	—	—	—	—	42	42
Neuenburg . .	—	—	5	—	—	—	5
Genf . .	—	—	8	—	—	—	8
	1	2	40	8	13	225	309

Basel-Landschaft stellte dieses Jahr keine Rekruten, weil seine Kompagnie komplet ist. Graubünden sandte nur einen Aspiranten in die Schule, und Schwyz hat noch keine Vorkehrungen zur Organisation seiner Guiden-kompagnie gethan.

Die 13 Mann, die in der Schule Winterthur einen Nachkurs bestanden, waren Dragoner, die vom vorigen Jahre her oder bei dem dießjährigen Wiederholungskurse ausgeblieben waren, und deßhalb auf die letzten 8 Tage in die Schule einberufen wurden.

Der Inspektor fand bei den Kontingenten von Luzern, Tessin und St. Gallen Leute unter dem vorgeschriebenen Maße. Bei den Kontingenten von Bern und Waadt herrschte unverhältnißmäßige Verschiedenheit in der Größe der Mannschaft. Die geistige Beschaffenheit entsprach im Allgemeinen den Anforderungen des Reglements; doch dürfte namentlich in Bern und Tessin auf eine strengere Auswahl gehalten werden.

Was die Pferde betrifft, so ist, wie schon in frühern Jahren, auch heuer wieder in mehreren Kantonen ein Fortschritt bemerkbar. In andern ist sich der Schlag gleich geblieben, wie z. B. in Bern und Freiburg. Die Pferde von Solothurn waren noch von geringerer Qualität als letztes Jahr, und unter jenen von Tessin befanden sich solche, die wegen ihres Alters und des Abgangs aller für den Armeedienst erforderlichen Eigenschaften gar nicht hätten angenommen werden sollen. Am meisten Fortschritt gegenüber früheren Jahren zeigte sich in den Kantonen Zürich, Aargau, St. Gallen und Thurgau. Mehrere Pferde, namentlich der Kantone Schaffhausen, Solothurn und Thurgau, kamen mit Sattelbrüken in die Schule, so daß sie längere Zeit nicht gebraucht werden konnten. Es dürfte der Fall sein, in Zukunft die Rekruten beim

Marsche nach der Schule nur auf der Dese reiten zu lassen.

Die Instruktion richtete sich im Allgemeinen nach dem vom Militärdepartement genehmigten Instruktionsplan; sie war befriedigend. Einige Unterrichtszweige waren schwach, was der Inspektor der allzu großen Zahl erkrankter Pferde, namentlich in der Schule Thun, dem Mangel an einer hinlänglichen Anzahl von Unterinstruktoren zuschreibt. Die Reitschule ließ in Thun und Winterthur zu wünschen übrig; in Bière und Aarau war sie besser. Die Pelotons- und Eskadronschule waren im Allgemeinen befriedigend; weniger der Trailleurdienst. Der Sicherheitsdienst war schwach in Thun, etwas besser in Bière und Winterthur; in Aarau hat ihn der Oberst der Waffe nicht ausführen sehen. Die Handgriffe waren ziemlich gut; die Kenntniß des Außern des Pferdes, so wie die Lehre von der Behandlung desselben, war überall schwach; die Instruktion im Fechten und Voltigiren eben so; hingegen die Instruktion der Trompeter gut.

Der Stalldienst und der damit zusammenhängende Unterricht befriedigte im Allgemeinen ebenfalls; doch war der Gesundheitszustand der Pferde, vorzüglich in Thun, nicht so gut, wie in früheren Jahren, wozu die frühe Jahreszeit und das schlechte Wasser viel beigetragen haben mögen.

Der Gesundheitszustand der Mannschaft war befriedigend.

Nach den Strafregistern zu urtheilen, war die Disziplin gehörig; der Inspektor der Waffe wünschte noch ein wenig mehr Strenge, Pünktlichkeit und Rücksichtslosigkeit.

In die 9 Remontenkurse, die vorschriftsgemäß un-
mittelbar vor den Wiederholungskursen abgehalten wur-
den, sind gezogen worden:

25 Unteroffiziere und Korporale,
5 Trompeter,
145 Reiter.

175, mehr als voriges Jahr 45.

Es geht hieraus hervor, daß die gesetzliche Vorschrift für die Remonte heuer mehr beobachtet wurde, als in frühern Jahren; wenn dennoch noch Umgehungen des Gesetzes stattfinden, so kann doch nicht verkannt werden, daß die Ausführung desselben, die zuerst auf so vielen Widerspruch stieß, nunmehr im Gang und Fortschritt sich befindet. Ueberdies ist noch zu bemerken, daß das Militärdepartement unterm 16./21. Februar eine Verfügung getroffen hat, gemäß welcher diejenigen Dragoner oder Guiden, die Pferde erwerben, welche bereits eine regelmäßige Instruktion in einer eidg. Kavallerieschule genossen haben, in Zukunft der Remontenpflicht enthoben sein sollen, eine Erleichterung, welche bereits im Laufe dieses Jahres mehreren Reitern zu gut gekommen ist.

Die Wiederholungskurse wurden auf 9 Waffenplätzen schwadronsweise abgehalten, mit Ausnahme des Kurses von Bière, wo drei Kompagnien von Waadt und 1 Kompagnie Guiden von Genf, ferner des Kurses von Solothurn, wo 1 Kompagnie Dragoner dieses h. Standes, 1 Kompagnie Guiden von Basel-Stadt und 1 solche von Basel-Landschaft, und des Kurses von Thun, wo 5 Kompagnien Dragoner von Bern besammelt waren.

Die Kompagnien wurden auf nachbenannten Waffen-
plätzen besammelt und hatten folgende Stärke:

Waffenplatz.	Kantone.	Komp. Nr.	Mann.	Total.
Schaffhausen	Schaffhausen	1	54	
"	Thurgau	14	56	110
St. Gallen	St. Gallen	4	71	
"	"	9	71	142
Winterthur	Zürich	3	71	
"	"	19	55	126
Ararau	Aargau	16	44	
"	"	18	45	89
Luzern	Luzern	20	64	
"	Zürich	12	50	114
Solothurn	Solothurn	8	68	
"	Basel-Stadt	—	15	
"	Basel-Landschaft	—	30	113
Freiburg	Freiburg	5	73	
"	"	6	68	
"	Neuenburg	—	16	157
Vière	Baadt	7	83	
"	"	15	90	
"	"	17	85	
"	Genf	—	35	293
Thun	Bern	10	72	
"	"	11	77	
"	"	13	69	
"	"	21	68	
"	"	22	76	362
			zusammen :	1506

Vergleicht man diese Zahl, die zwar diejenige des Jahres 1852 um 120 übersteigt, mit dem effektiven Stand, der sich laut den kantonalen Kontrollen auf 1716 Mann erhebt, so ergibt sich, daß 210 Mann den Wiederholungskurs nicht mitgemacht haben.

Zum ersten Male wurde heuer die Verfügung getroffen, die Kurse, die nicht mehr als eine Eskadron in sich vereinigten, immerhin unter Aufsicht eines Instruktionsoffiziers durch die ältesten Hauptleute kommandiren zu lassen. Diese Maßregel hat sich als sehr praktisch bewährt, indem die betreffenden Offiziere doppelten Eifer und Interesse an der ihnen neuen Charge zeigten, und man damit nebst ihrer Instruktion als Eskadronskommandanten auch noch eine Dekonomie erzielte. Der größere Kurs in Bière ward dem Kommando des Herrn eidg. Stabsmajors v. Goumoens von Bern unterstellt, jenen von Thun kommandirte Herr eidg. Oberleutnant Miescher von Burgdorf.

Das Personelle gab dem Obersten der Waffe zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Die vom Militärdepartement genehmigten Instruktionspläne wurden genau befolgt. Die Instruktion selbst würde merklichere Fortschritte machen, wenn die Offiziere und Unteroffiziere sich durch Nachlesen der Reglemente vor Eröffnung der Kurse auf dieselben vorbereiteten. Der Inspektor hat mit Bedauern bemerkt, daß manche junge, kaum zu Unterleutenants brevetirte Offiziere keine Anstrengungen machen, um die erworbenen Kenntnisse zu entwickeln und zu vermehren.

Was die Disziplin anbetrifft, so sind keine bedeutenden Verstöße vorgekommen; dagegen wäre den Offizieren im Allgemeinen mehr Energie zu wünschen. Vielsachen Tadel verdient das Benehmen einzelner Kompagnien bei dem

Marſch auf den Waffenplatz und in die Heimath. Der Fehler liegt hauptſächlich darin, daß Offiziere die falſche Anſicht hegen, ihre Pflichten beſchränken ſich bloß auf die Kaſerne und den Exerzierplatz.

In der Bewaffnung, Kleidung und Ausrüſtung herrſcht noch immer Verſchiedenheit, was erklärlich iſt, da das neue Reglement erſt dieſes Jahr in Vollzug geſetzt werden konnte.

Die Waffen waren ziemlich gut unterhalten; hingegen die Reinlichkeit der Kleidung und Ausrüſtung ließ Manches zu wünſchen übrig, namentlich in Freiburg.

In mehreren Kantonen ſind die Diſtinktionszeichen der Aerzte, Pferdeärzte und der Arbeiter nicht nach Vorſchrift. Die kleine Ausrüſtung iſt im Allgemeinen komplett und in gutem Stande.

Der Geſundheitszuſtand der Mannſchaft und der Pferde war im Allgemeinen befriedigend.

Schließlich glaubt der Oberſt der Waffe verſichern zu können, daß die Kavallerie dieſes Jahr Fortſchritte gemacht habe, fügt aber bei, daß dieſe Fortſchritte mehr hätten hervortreten ſollen und können. Die Inſtruktion der Guitden iſt noch im Zuſtande der Entwicklung.

Die Reſerve, welche den Auszug ſo zweckmäßig verſtärken könnte, iſt noch nicht in allen Kantonen vollſtändig organiſirt.

Im Ganzen wurden alſo im Jahr 1853 an Kavallerie inſtruirte:

In den Rekrutenschulen	433
„ „ Wiederholungskursen	1506

Zuſammen 1939

mehr als voriges Jahr 25 Mann.

Auch dieses Jahr wurden für den Unterricht der Scharfschützen. Rekruten der Scharfschützen sechs Waffenplätze bezeichnet, nämlich:

Vellenz für die Rekruten von Tessin.

Luzern " " " " Luzern, Uri, Schwyz u.
beide Unterwalden.

Zürich " " " " Zürich, Zug, Basels
Landschaft, Thurgau.

Moudon " " " " Waadt, Wallis, Neuen-
burg.

Chur " " " " Glarus, Appenzell A.
Rh., St. Gallen und
Graubünden.

Thun " " " " Bern, Freiburg, Argau.

Der Kanton Tessin sandte dieses Jahr seine Scharfschützen zum ersten Male in eine eidgenössische Schule. Ausnahmeweise bewilligte der Bundesrath zu den 200 Rekruten die Einberufung der Cadres von 4 Kompagnien.

Die Versezung der früheren Waffenplätze St. Gallen und Lausanne nach Chur und Moudon hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen. Nur soll in Moudon die Kaserne geräumiger sein.

Das ennetbergische Klima gestattete den Beginn der Schule in Vellenz schon auf den 13. März zu stellen, und die Witterung begünstigte die Uebungen sehr. Das Kommando der Schule wurde aus Rücksicht auf dortige Landessprache Herrn eidg. Oberlieutenant Fogliardi übertragen, welche Anordnung durch den guten Fortgang der Schule vollkommen gerechtfertigt wurde. Die letzte Schule (Thun) schloß mit dem 24. September.

Der Bestand der Schulen war folgender :

Schule.	Offiziere.	Aspiranten.	Unter- offiziere.	Rekruten.	Total.
Bellenz . . .	18	—	91	200	309
Luzern . . .	6	5	23	128	162
Zürich . . .	7	8	28	117	160
Moudon . . .	6	3	36	201	246
Chur . . .	7	7	26	132	172
Thun . . .	8	4	53	255	320

Zusammen : 52 27 257 1033 1369

Zu der dießjährigen außerordentlichen Stärke der Rekrutenschule haben namentlich die Kantone Tessin, Aargau und Waadt beigetragen.

Die Anzahl der Rekruten vertheilt sich folgendermaßen auf die Kantone

Zürich	59
Bern	105
Luzern	33
Uri	21
Schwyz	32
Unterwalden o. d. W. .	17
" n. d. W. .	25
Glarus	43
Zug	16
Freiburg	37
Basel-Landschaft . . .	6
Appenzell A. Rh. . . .	8
St. Gallen	41
Graubünden	40
Aargau	113
Thurgau	36
Tessin	200
Waadt	130
Valais	26
Neuenburg	45

1033

Die Auswahl der Mannschaft entsprach in allen Kantonen mit geringen Ausnahmen dem Reglemente. Die Mannschaft war körperlich und geistig zum Dienste befähigt.

Die Disziplin war im Allgemeinen lobenswerth. Zwar haben angeborene Lebhaftigkeit der Mannschaft, und von Oben Mangel an richtigem Takt und an Sprachkenntniß in Moudon unangenehme Auftritte zur Folge gehabt. Die meisten Straffälle zeigt die Schule Bellenz. Der Kommandant derselben hat aber auch strenge und unnachlässliche Handhabung der Disziplin geübt.

Bewaffnung und Ausrüstung. Mit Stuzern nach eidg. Vorschrift waren bewaffnet die Rekruten der Kantone Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg; zur Hälfte jene von Basel-Landschaft, Appenzell A.-R. und St. Gallen; zum vierten Theil jene von Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Einzelne Abweichungen an den Eisen- und Holzbestandtheilen kommen noch immer zum Vorschein; so kann Zürich den Bakern am Kolben nicht missen, hat hingegen die Antipathie gegen die runden Stuzerläufe besiegt.

Dem eidg. Modell ganz konform sind die Stuzer der Kantone Bern, Glarus, Zug; zur Hälfte Freiburg, Basel-Landschaft, Appenzell A. Rh. und St. Gallen; zu einem Viertel Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis und Neuenburg. Die Stuzer von Waadt sind zwar nach dem eidg. Modell geformt, enthalten aber so viele Abweichungen am Kolben, Gewicht und an der Aufpassung des Abschens und Kornes, daß 16 Stüke zurück gewiesen werden mußten.

Der Kanton Tessin und zur Hälfte Freiburg besitzen noch Stuzer nach dem Modell von 1848. Die Stuzer

von Tessin waren nicht regulirt, und besonders die Kugel nicht genau nach dem Kaliber angepaßt.

Mit Stuzern nach altem Modell waren noch bewaffnet die Rekruten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden Ob- und Nidwalden. Mit Ausnahme des letztern Standes ist aber das konische Geschöß adoptirt. Der Kanton Luzern hat Verträge zur Anschaffung von 100 Stuzern nach eidg. Vorschrift definitiv abgeschlossen; die Regierung von Schwyz hat seiner Militärbehörde gleichen Auftrag erteilt, und Nidwalden sich mit Nachforschungen und Einleitungen befaßt. Es ist demnach im Jahr 1853, bezüglich der Bewaffnung der Scharfschützen, ein wesentlicher Schritt vorwärts gethan worden, und Gleiches steht für 1854 in Aussicht.

Weniger beflissen waren die Kantone in Anschaffung von Waidmessern nach dem neuen Modell. Einzig die Detaschemente der Kantone Zürich, Aargau und Thurgau sind vollständig damit bewaffnet, zum Theil auch St. Gallen. Einige Kantone, wie Zug und Tessin, hatten Bestellungen in Solingen gemacht; die Zurückhaltung im Großherzogthum Baden verhinderte aber das rechtzeitige Anlangen derselben.

Mit Waidtaschen nach Vorschrift waren ausgerüstet die Rekruten von Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Basel-Landschaft, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Tessin und Neuenburg; jene von Freiburg und St. Gallen sind aber von mittlerer Qualität.

Die Instandhaltung der Bewaffnung war befriedigend; die der Ausrüstung dürfte noch besser sein.

Kleidung. Im Allgemeinen entsprachen die Tschako in ihren Dimensionen der eidg. Vorschrift; Abweichungen finden sich aber im Stoff und in der Ausrüstung.

Alle Rekruten waren mit der Feldmütze versehen.

Bei den Uniformröcken ist in Farbe und Stoff von Kanton zu Kanton noch immer ein bemerkbarer Unterschied. Die deutschen Kantone hegen mehr Vorliebe für dichte und festere Stoffe, die französischen für feinere und leichtere Tücher; bei Tessin sind sie gemischt und nicht gut geformt. Zwei Reihen Knöpfe haben Bern, Luzern, Uri, Zug, Basel-Landschaft, Waadt und Neuenburg.

An den Kamaschen haben die vorschristmäßigen Schützen nur Bern, Obwalden, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Basel-Landschaft dagegen hat noch immer lederne Kamaschen.

Einzig Zürich, Bern und St. Gallen haben Tornister nach neuer Vorschrift; die übrigen nach frühern Modellen. Obwalden hat noch Habersäcke von gegerbtem Leder. Der Inhalt war mit geringen Ausnahmen vollständig. Auf gute Packung wurde aber nicht die erforderliche Sorgfalt verwendet.

Für die Reinlichkeit in sämtlicher Bekleidung dürfte in den eidg. Scharfschützenschulen noch mehr gethan werden.

Der Schießunterricht in den Kantonen wird in der Regel sehr mangelhaft erteilt, und er hat in einigen Kantonen mehr das Einschießen der Stutzer auf der Schießstätte, als einen eigentlichen Schießunterricht zum Zwecke.

Wenn nicht der Maßstab großer Präzision angelegt wird, so darf die Ausführung der Soldatenschule befriedigend genannt werden. Am besten eingelernt war sie in Vellenz und Zürich, weniger in Moudon. Marschirt wurde gut. Von der Pelotonschule gilt im Allgemeinen, was von der Soldatenschule gesagt ist. Auch hierin hat die Schule in Vellenz Vorzügliches geleistet. So weit die Bataillonsschule für die Scharfschützen vorgeschrieben ist, sind Offiziere und Cadres damit vertraut.

In Vellenz, Zürich, Thur und Moudon waren Hauptleute und Oberleutenante mit Kommando und Führung vertraut, weniger in Luzern und Thun. Die Fechtart in aufgelöster Ordnung geht ordentlich. Auf offenem Felde werden die Bewegungen mit Zusammenhang vollzogen; weniger aber in Waldungen und durchschnittenem Terrain. Letztere Terrainarten sollten für die Uebungen im Jägerdienst mehr aufgesucht werden. Im innern Dienste zeigte sich die Mannschaft theoretisch besser unterrichtet als praktisch geübt. Es hat den Anschein, als werde die Wichtigkeit dieses Dienstes in allen seinen Abstufungen vom Schulkommando nicht genügend gewürdigt. Mit den reglementarischen Aufstellungen der Sicherheitsstruppen auf dem Marsche und in fester Stellung sind die Offiziere, laut Bericht des Obersten der Waffe, vertraut; auch die Cadres und die Mannschaft kennen ihre diesfälligen speziellen Dienstverrichtungen. Die Anpassung ans Terrain und eine geeignete Auswahl desselben mangelt noch mitunter. Der Patrouillendienst wird befriedigend vollzogen. Für die 4 bis 5 Unterrichtsstunden, welche laut Instruktionsplan auf das Bajonettfechten verwendet werden konnten, wurde recht Befriedigendes geleistet. Die Mannschaft beweist fortwährend einen Eifer für diesen Unterrichtszweig. Waffenlehre und Schießtheorie waren bei den Offizieren und den Truppen befriedigend. Mit Ausnahme von Vellenz, wo der Unterricht in der Feldbefestigung mit Vorliebe und großer Sachkenntnis erteilt wurde und wo sich unter den Offizieren selbst geübte Festungsbauer befanden, war das Resultat in diesem Instruktionszweig ein schwaches. In Moudon geschah gar nichts dafür. Bezüglich der Schießfertigkeit muß auf die vom Schulkommando gesammelten und beim eidg. Militärdepartement aufbewahrten Tabellen

über die Resultate der Schießübungen sämtlicher Schulen verwiesen werden.

Das Gesamteresultat ist ein mittelmäßiges zu nennen. Zieht man aber den geringen Vorunterricht im Schießen, namentlich auf größere Distanzen, welchen die Rekruten mit in die Schule bringen, in Erwägung, so ist kaum möglich, in der kurzen Zeit von 4 Wochen Schützen heranzubilden, welche den weitgehenden Forderungen entsprechen. Dieser Unterricht sollte daher nothwendiger Weise wenigstens um 8 Tage verlängert werden.

Bisher wollte es beim besten Willen nicht gelingen, Allgemeine
Weisungen. den Berichterstattungen an die Kantone über ihre Detaschemente und Korps, die an eidg. Militärschulen Theil genommen, die wünschbare Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit zu geben. Entweder langten die Berichte später ein, als der Generalbefehl für Abhaltung der Schulen vorschreibt, oder die Berichte der Schulkommandanten stimmten nicht in allen Theilen mit jenen der Inspektoren zusammen. Das Militärdepartement fand sich daher bewogen, durch ein an die Herren Inspektoren des Genie und der Artillerie und die Obersten der Kavallerie und Scharfschützen gerichtetes, vom 19. Sept. 1853 datirtes Zirkular diesen Uebelstand definitiv zu beseitigen. Dieses Zirkular lautete, wie folgt:

„In der Absicht, die Berichterstattung an die Kantone über ihre Detaschemente und Korps, die an eidg. Militärschulen Theil nehmen, auf eine für alle Waffen gleichmäßige Weise zu regeln, beehrt sich das unterzeichnete Departement, Ihnen folgende Mittheilungen zu machen:

„Wie Ihnen bekannt, haben die Kommandanten von Rekrutenschulen spätestens zwei, und die Kommandanten von Wiederholungskursen spätestens einen Monat nach dem Schlusse der Schule dem schweizerischen Militär-

departement einen umfassenden Bericht über die stattgehabte Schule einzusenden. Dieser Bericht soll namentlich eine genaue Angabe enthalten:

- 1) über die Vorkenntnisse jedes Offiziers und Aspiranten bei seinem Eintritt in die Schule, über dessen Thätigkeit und Dienstbenehmen während der Schule, sowie über dessen Fähigkeiten am Schlusse derselben;
- 2) über die Vorkenntnisse der Unteroffiziere, Korporale, Gefreite und der Mannschaft, deren Verhalten in der Schule und deren Fortschritte.

„Um nun die Mittheilung der dahierigen Berichte an die Kantone im allseitigen Interesse möglichst zu vereinfachen, zu vervollständigen und zu beschleunigen, findet sich das unterzeichnete Departement veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

„Unmittelbar nach Empfang der Berichte der Schulkommandanten sollen dieselben mittels Verfügung des Departements den Chefs der betreffenden Waffen zugestellt werden.

„Diese prüfen und begutachten den Bericht, berichtigen allfällige irrige Bemerkungen, und senden denselben unter Beifügung der Wahrnehmungen, die sie bei Anlaß der Inspektion gemacht, inner 3 Wochen an das Militärdepartement zurück.

„Es versteht sich von selbst, daß in Fällen, wo ein Chef einer Waffe verhindert wäre, eine Inspektion selbst vorzunehmen, der betreffende Stellvertreter seinen dahierigen Rapport ungesäumt (inner 8 Tagen) an jenen abzugeben hat.

„Das schweizerische Militärdepartement wird sodann unverzüglich die an die Lit. Kantonsmilitärbehörden zu erlassenden Mittheilungen ausfertigen lassen, und sobald

dieselben expedirt sein werden, die Rapporte der Inspektoren sowol als der Kommandanten den betreffenden Chefs der Waffen zurück senden, auf daß sie dieselben bei Abfassung des Generalberichtes benützen können."

Um aber auch in die Berichterstattung der Schulkommandanten selbst Einheit und Gleichheit zu bringen, und so die Berichterstattung an die Kantone vorzubahnen, ließ das Militärdepartement Formulare für Schulberichte anfertigen, wo für den Rapport über jeden einzelnen Gegenstand, als Beschaffenheit der Mannschaft, Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung, Instruktion, Disziplin u. s. w., so wie für jede Unterabtheilung dieser Hauptrubriken bestimmte Stellen angewiesen sind und jeder Schulkommandant gehalten ist, auch über den kleinsten Detail zu referiren. Auf diese Weise glaubt das Militärdepartement, einerseits den Schulkommandanten selbst die Berichterstattung wesentlich erleichtert, anderseits die Art der Berichterstattung auf die möglichst zweckmäßige Weise reglirt zu haben.

Noch kann eine Verfügung nicht unerwähnt gelassen werden, die unser Militärdepartement, in Folge erhaltener Berichte über die in einigen Militärschulen vorgekommenen Fälle von Spiel, Trunk und andern Erzeßten, an alle Schulkommandanten zu richten sich veranlaßt fand. Das daherige, vom 27. Juni 1853 datirte Kreis Schreiben lautete, wie folgt:

„Unerfreuliche Mittheilungen, die dem schweizerischen Militärdepartement in jüngster Zeit aus einzelnen eidgenössischen Militärschulen zugekommen sind, bewegen daselbe, Ihnen Folgendes zu eröffnen:

„Die Aufgabe der eidgenössischen Militärschulen: jeden einzelnen Militär in der Spezialität seiner Waffe zu unterrichten, kann ohne Handhabung der strengsten Mannszucht und Subordination nicht erreicht werden.

„Demnach liegt es zunächst in der Aufgabe jedes Kommandanten, die Ursachen der Indisziplin und Insubordination mit unnachsichtlicher Strenge zu entfernen. Dahin gehören der Müßiggang vor und nach den Exercizien, der Trunk, das Spiel und andere verderbliche Genüsse.

„Die eidgenössischen Militärschulen sollen nicht zu Tummelplätzen für Trinkgelage, Spielhöllen und Zügellosigkeit herabgewürdigt werden, sondern Pflanzstätten einfacher Sitten und wahrer republikanischer Tugenden sein.

„Nur unter dieser Bedingung werden die Väter und Mütter ihre Söhne mit Vertrauen und Beruhigung in die eidgenössischen Militärschulen senden, und ein wahrhaft republikanisches Heer herangebildet werden.

„Insbesondere erhalten Sie den Auftrag, in einem Tagesbefehl das Spielen streng zu verbieten und darüber zu wachen, daß die Zuwiderhandelnden gehörig bestraft werden.

„Vorzugsweise sind Vorgesetzte strenge zu bestrafen, wenn sie diesem Verbote zuwider mit Untergebenen spielten.

„Sie werden mit der pünktlichen Vollziehung dieser Weisungen beauftragt.“

Ferner untersagte das schweizerische Militärdepartement in einem Kreisschreiben vom 13. August 1853 den Herren Instruktoren aller Waffen und aller Grade die Annahme von Geschenken oder Höflichkeiten irgend einer Art von Seite der Schulmannschaften.

Auch fand es sich veranlaßt, unterm 18. August 1853 den Befehl zu ertheilen, daß auf jedem Waffenplatz eine besondere Kontrolle gehalten werden soll, in welche seine allgemeinen Verfügungen, Ordonnanzen und Befehle von Bleibendem Werthe chronologisch, unter Anmerkung ihres wesentlichen Inhaltes, am Rande der betreffenden Blattsseite einzutragen sind.

Da von verschiedenen Seiten und wiederholt Bemerkungen über ein ungeziemendes Benehmen einiger Mitglieder des eidg. Instruktionsskorps eingegangen waren, erließ das Militärdepartement, um diesen Uebelstand ein für allemal zu beseitigen, an die Herren Oberinstruktoren der Artillerie und Kavallerie und an die ersten Instruktoressen des Genie und der Scharfschützen folgendes Kreisschreiben :

„Es sind mir zu wiederholten Malen Klagen gekommen, daß eidgenössische Instruktoressen sich beim Ertheilen des Unterrichts roh benehmen und sich nicht selten ungeziemender oder beleidigender Ausdrücke bedienen.

„Eine solche Handlungsweise widerspricht aber nicht nur der deutlichen Vorschrift der §§. 3 und 4 des allgemeinen Dienstreglements, sondern eben so sehr der Humanität und den allgemeinsten Regeln des vorzugsweise beim Militär zu beobachtenden Anstandes und der Ehre.

„Es widerspricht aber auch allen Grundsätzen einer vernünftigen Lehrmethode. Durch ein rohes Benehmen wird der Instruktor das Gegentheil dessen bewirken, was er erzielen möchte, nämlich einen gleichgültigen, störrischen oder widerseztlichen Zögling.

„Der Instruktor muß sich vielmehr durch ein die Menschenwürde vor Allem ehrendes, in jeder Hinsicht liebevolles, wenn auch festes Benehmen das zu einem günstigen Erfolge unumgänglich nöthige Vertrauen zu erwerben suchen. Er muß mit einer unerschöpflichen Geduld eine große Ruhe und einen festen Takt verbinden.

„Er muß, wenn seine Bemühungen nicht sofort mit günstigem Erfolge gekrönt werden, zunächst untersuchen, ob er sich deutlich, klar, bestimmt und der Fassungsgabe des Zöglings gemäß ausdrückt, oder ob die Ursache des

Mißlingens des Unterrichts nicht auf seiner Seite ist? In diesem Falle muß er sich bestreben, sich zu corrigiren, und deutlicher, klarer und dem Auffassungsvermögen des Zöglings entsprechender zu lehren. Hilft auch dieses nicht, so muß der Instruktor auf die edleren Gefühle und auf den Verstand des Zöglings hinzuwirken suchen.

„Sollte aber alles dieses ohne günstigen Erfolg sein, und ein Zögling sich fortwährend nachlässig, unachtsam, anfolgsam oder gar störrisch benehmen, so sind die reglementarischen Strafen zu verfügen.

„Je ruhiger der Instruktor dabei ist, je mehr Takt er zu beweisen versteht, je wirksamer wird die Strafe sein.

„Der Instruktor hat sich vorzugsweise zu hüten, im Zorn zu strafen, weil er seiner in diesem Zustande selbst nicht Meister ist und die Strafe nur zu leicht den Charakter einer persönlichen Rache annimmt. Er muß sich aller ungeziemenden Ausdrücke, Beleidigungen oder Scheltungen sorgfältig enthalten.

„Der Instruktor darf auch in keiner Weise auf religiöse oder politische Meinungsverschiedenheit anspielen, oder gar Gegenstände religiöser Verehrung bespötteln; er soll vielmehr ein Muster religiöser und politischer Duldsamkeit sein.

„Ueberhaupt soll sich der Instruktor jeder religiösen und politischen Meinungsäußerung in Gegenwart seiner Zöglinge sorgfältig enthalten.

„Er soll endlich nicht nur auf ein ehrenhaftes Benehmen seiner Zöglinge hinwirken, sondern sich selbst eines solchen befleißigen.

„Sie erhalten den Auftrag, Ihre Untergebenen mit dieser Instruktion bekannt zu machen und dahin zu wirken, daß derselben in allen Theilen nachgelebt werde.

„Sollten mir Zuwiderhandlungen bekannt werden, so würde ich keinen Anstand nehmen, die Schuldigen streng zu bestrafen und erforderlichen Falls vom Instruktionscorps zu entfernen.

Die Thatsache, daß bei den verschiedenen Waffenarten der §. 12 der Verordnung, betreffend die Aufnahme der Aspiranten auf Offiziersstellen vom 15. Januar 1851 auf ganz verschiedene Weise vollzogen wurde, und nur beim Genie und der Artillerie der Schulrath der Zentralschule in Thun die Kenntnisse der betreffenden Aspiranten würdigt, und diese Würdigung in Zahlen, die auf eine Tabelle gruppiert werden, ausdrückt, während dieses Geschäft bei der Kavallerie und den Scharfschützen hauptsächlich vom Obersten der Waffe verrichtet und darüber einfach ein gewöhnlich in allgemeinen Ausdrücken gehaltenes Befinden abgegeben wurde, gab dem Militärdepartement Veranlassung, die Verfügung zu treffen, daß, gleich wie beim Genie und der Artillerie, auch bei der Kavallerie und den Scharfschützen ein aus dem Obersten der Waffe und den zwei höchsten oder ältesten Instruktionsoffizieren gebildeter Schulrath die Kenntnisse der Aspiranten II. Klasse würdige, und dieselben in Zahlen über jedes einzelne Fach in der Weise ausdrücke, daß gut mit 3, mittelmäßig mit 2 und schwach mit 1 bezeichnet und auf eine Tabelle gebracht werde. Dieser Abfassung des Protokolls über das Examen ist sodann noch das allgemeine Urtheil des Schulrathes, ob sich der Betreffende überhaupt zur Brevetirung eigne oder nicht, beizufügen.

Von den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen besonders gehen wir zu den besondern Unterrichtskursen über, und fange an mit der

Fortbildungsschule in Thun.

An derselben nahmen Theil:

Offiziere des eidg. Stabes	Generalstab	9	
	Geniestab	2	
	Artilleriestab	9	
			20
Geniemannschaft			68
Artillerie			209
			297

Diese Zusammensetzung hat noch auf der Grundlage des Reglements von 1842 statt gefunden. Außerordentlicher Weise und als Folge der im Jahr 1852 verfügten Maßregel wurde diesmal die zweite Hälfte der Offiziere des eidg. Artilleriestabs für die ersten drei Wochen der Schule einberufen, um daselbst in einem besondern Kurse mit den neuern Bervollkommnungen im Artilleriewesen bekannt gemacht zu werden, wobei dieselben gleichzeitig, so weit es die kurz zugemessene Zeit erlaubte, einige Vorträge über Strategie und Taktik anhörten.

In den ersten drei Wochen fand der Wiederholungsunterricht für die Parktrainmannschaft derjenigen Kantone statt, welche keine Artilleriekorps zu stellen haben. Die Dauer der Schule war für die Offiziere des Generalstabs und aller Aspiranten 9 Wochen, für die Sappeurs und Artillerieoffiziere 8 Wochen, für die Unteroffiziere der Sappeurs und der Artillerie 6 Wochen, für die Pontonniers 3 Wochen. Die beiden Offiziere des Geniestabs waren auf die letzten 3 Schulwochen einberufen.

Der Unterrichtsplan wurde in so fern erweitert, daß für den Unterricht der Offiziere auch Vorträge über Taktik angeordnet waren, deren praktische Anwendung

auf dem Terrain, so weit es ohne Mitwirkung anderer Waffen geschehen konnte, durch wiederholte Ausmärsche beabsichtigt war. Leider wurde diese Absicht durch die Ungunst der Witterung vereitelt. Dagegen war es möglich, in der letzten Woche der Schule diese Lücke durch theilweisen Zuzug der Artillerie bei den Feldübungen der in Thun vereinigten Infanteriecadres zu ergänzen. Die sämtliche Artilleriemannschaft wurde mit dem Materiellen der neu eingeführten Raketenbatterien bekannt gemacht und in dem Schießen der Kartätschgranaten eingeübt.

Ueber die Aspiranten des Genie und der Artillerie wurde den resp. Kantonen sofort Bericht erstattet. Zwei Aspiranten auf Sappeursoffizierstellen und ein Pontonieraspirant konnten zur Brevetirung empfohlen werden. Von 23 Artillerieaspiranten wurde einer als noch nicht hinlänglich zur Stelle eines Offiziers befähigt, zurück gewiesen. Es nahmen auch 7 Aspiranten des eidg. Geniestabs an der Schule Theil, die mit Ausnahme eines, der von seiner Bewerbung zurück trat, als zweite Unterleutenants der erwähnten Stabsabtheilung brevetirt wurden.

(Die Fortsetzung dieses Berichtes folgt später.)

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1853. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1854
Date	
Data	
Seite	149-199
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 390

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.